

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.2 Abs. 2 S. 2, 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 S. 1, 5.4.6 Abs. 2 S. 2, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ab dem 1. Oktober 2012 wurde auch Ziffer 4.2.3 Abs. 2 und 3 entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 10. Juni 2013 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.2 Abs. 2 S. 3, 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Alt. 1 und Absatz 3, 5.2 Abs. 2, 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 S. 1, 5.4.6 Abs. 2 S. 2, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zudem wird mit Blick auf die in der Hauptversammlung 2014 anstehende Wahl zum Aufsichtsrat auch von den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK abgewichen.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK

Mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2012 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für den Vorstand geändert und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne von § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ausgerichtet. Alle Vorstandsmitglieder der Bertrandt AG werden seit dem 1. Oktober

2012 nach dem neuen Vergütungssystem vergütet. Obwohl der Deutsche Corporate Governance Kodex erst seit 10. Juni 2013 Empfehlungen zur vertikalen Vergütungsstruktur enthält, hatte der Aufsichtsrat auch solche Überlegungen bereits im letzten Jahr berücksichtigt. Da aber Einzelheiten der neuen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK in Praxis und rechtswissenschaftlicher Literatur kontrovers diskutiert werden, wird höchstvorsorglich eine Abweichung erklärt.

Ziffer 4.2.3 DCGK

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt die Vergütung bis zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres am 30. September 2012 namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK alter Fassung bis zum 10. Juni 2013.

Die variablen Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder sind entsprechend der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Alt. 2 der Höhe nach beschränkt. In der Fassung des Kodexes vom 10. Juni 2013 ist jedoch zusätzlich in Satz 6 Alt. 1 vorgesehen, dass die Vorstandsvergütung „insgesamt“ beschränkt werden soll. Da die den Vorstandsmitgliedern gewährte Festvergütung fest und nicht variabel ist, ist nach Auffassung der Gesellschaft mit der Begrenzung der variablen Vergütung auch diese Empfehlung bereits umgesetzt. Höchstvorsorglich wird insoweit aber auch von dieser Empfehlung eine Abweichung erklärt.

Von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK neuer Fassung wurde und wird abgewichen. Der Aufsichtsrat strebt für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung der aktiven Tätigkeit. Versorgungszusagen werden daher grundsätzlich nicht gewährt. Sie bestehen, wie seit vielen Jahren auch im Geschäftsbericht ausgewiesen, lediglich gegenüber einem aktiven und einem ehemaligen Vorstandsmitglied.

Eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt im Umfang der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der

langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren sog. Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 10. August 2005 ermöglicht.

Ziffer 5.2 Abs. 2 S. 2 DCGK alte Fassung bis zum 10. Juni 2013 und Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK neuer Fassung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist bereits seit vielen Jahren zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dies hat sich bewährt, weshalb von Ziffer 5.2 Abs. 2 S. 2 DCGK alte Fassung abgewichen wurde und von Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK neuer Fassung abgewichen wurde und wird.

Ziffer 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 bis 6, 5.4.2 S. 1 sowie 4.1.5 DCGK

Von Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.4.2 S. 1 sowie 4.1.5 des DCGK wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ noch nicht abschließend geklärt ist, erklärt die Gesellschaft aufgrund des Umstandes, dass drei der vier von der Kapitalseite bestellten Mitglieder, unter diesen der Aufsichtsratsvorsitzende, bereits drei und mehr Wahlperioden im Aufsichtsrat sitzen, höchst vorsorglich eine Abweichung von den Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.2 S. 1 DCGK und 5.4.1 Abs. 2 DCGK.

Auch die Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK werden in Praxis und rechtswissenschaftlicher Literatur kontrovers diskutiert. Daher wird mit Blick auf die in der Hauptversammlung 2014 anstehende Wahl zum Aufsichtsrat höchstvorsorglich auch insoweit eine Abweichung erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK

Die Vergütung der Aufsichtsräte der Gesellschaft mit ihrer festen und variablen Komponente besteht, geringfügige Änderungen ausgenommen, im Grundsatz seit vielen Jahren und hat sich bewährt. Die Vergütung der Aufsichtsräte wird im Geschäftsbericht der Gesellschaft

individualisiert offen gelegt. Sie enthält jedoch keine Komponenten, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind, weshalb eine Abweichung von der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK erklärt wird.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 S. 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2012/2013 am 18. Februar 2013 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behält sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK abzuweichen.

Ehningen, den 23. September 2013

Der Vorstand

Dietmar Bichler
Vorsitzender

Der Aufsichtsrat

Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender